

Benutzungsantrag (§ 5 des Niedersächsischen Archivgesetzes)

1 Name, Vorname		
<hr/>		
2 Beruf	3 Staatsangehörigkeit	
<hr/>		
4 Anschrift		
<hr/>		
5 Name und Anschrift der auftraggebenden oder betreuenden Person, wenn die Benutzung nicht ausschließlich in eigener Sache erfolgt		
<hr/>		
6 Thema und Zweck der Nachforschungen		
<hr/>		
7 Ich habe wegen dieses Themas schon im hiesigen Gemeindearchiv gearbeitet	eine Anfrage an das hiesige Gemeindearchiv gerichtet	Anfrage vom

- 8 Ich erkläre, dass ich die Benutzungsordnung einhalten werde.
- 9 Ich erkläre insbesondere, dass ich die aus dem Nds. Archivgesetz abgeleiteten, mir schriftlich mitgeteilten Benutzungsbedingungen und -auflagen erfüllen werde. Bei Verstößen dagegen stelle ich das Altländer Archiv von der Haftung frei.
- 10 Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, von Arbeiten, die ich unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Altländer Archivs verfasst habe, diesem ein Exemplar grundsätzlich kostenfrei abzuliefern(§ 5 Abs. 1 Sätze 2 u 3 Nds. Archivgesetz.).
- 11a Die vorstehenden Angaben werden nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Datenschutzgesetzes erhoben. Sie sind zur Entscheidung über den Antrag sowie zum Zweck der Benutzungsberatung und der Archivgutbenutzung erforderlich.
- 11b Ich bin damit einverstanden, dass anderen Benutzerinnen oder Benutzern, die das gleiche oder ein ähnliches Thema bearbeiten, hiervon Kenntnis gegeben wird. ja nein

Ort, Datum	Unterschrift der beantragenden Person
------------	---------------------------------------

Nicht von der Benutzerin oder dem Benutzer auszufüllen!

1 Genehmigt	2 Beratung durch:	
<hr/>		
3 Benutzungsbedingungen oder -auflagen ja nein	Falls ja, welche?	
<hr/>		
4 Gebührenpflichtig ja nein	5 Ablichtung ausgehändigt	6 Belegexemplar ja nein

b.w.

Benutzungsordnung des Altländer Archivs

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen – NArchG – vom 25. Mai 1993 (Nds. GVB. S. 129) hat der Rat der Gemeinde Jork folgende Benutzungsordnung des Altländer Archivs beschlossen:

§ 1 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Altländer Archiv verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzerordnung zu nutzen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungs-zustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Benutzerraum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivgutes ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Die Nutzung des Archivgutes erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten.
- (3) Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen ange-fertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.
- (4) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
- (7) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftliche vereinbart wurde.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Eine Versagung ist zu begründen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

§ 4 Kosten der Benutzung

- (1) Für die Benutzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (2) Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Berufsausbildung ist frei.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungsordnung des Altländer Archivs in der Fassung vom 01.11.1985 tritt gleichzeitig außer Kraft.

GEMEINDE JORK

Jork, 26. Juni 1996